# Promotionsordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Leipzig

Vom 25. September 1997

#### Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Promotionsrecht				
§ 2	Promotionsgremien				
§ 3	Grundlage der Promotion				
§ 4	Annahme als Doktorand				
§ 5	Zulassungsvoraussetzungen für ein Promotionsverfahren				
§ 6	Promotionsvorprüfung				
§ 7	Antrag auf Durchführung des Promotionsverfahrens				
§ 8	Dissertation				
§ 9	Eröffnung des Promotionsverfahrens				
§10	Gutachter				
§11	Gutachten				
§12	Annahme der Dissertation				
§13	Rigorosum				
§14	Verteidigung				
§15	Bewertung				
§16	Verleihung				
§17	Pflichtexemplare, Veröffentlichung				
§18	Ungültigkeitserklärungen von Promotionsleistungen, Nichtvollzug der Promotion, Entzug des Doktorgrades				
§19	Widerspruchsrecht				
§20	Promotionsakte				
§21	Ehrenpromotion				
§22	Doktorjubiläum				
§23	Übergangsregelungen				
§24	Inkrafttreten				

Anlage 1: Titelseiten für einzureichende Dissertation und Pflichtexemplare

Anlage 2: Durchführung des Rigorosums

Anlage 3: Muster der Urkunde

Gemäß § 36 Abs. 9 i.V.m. § 102 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz) vom 04. August 1993 (Sächs.GVBl. S. 691) hat der Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität Leipzig folgende Promotionsordnung beschlossen.<sup>1</sup>

## § 1 Promotionsrecht

(1) Die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät (weiter als "Fakultät" bezeichnet) der Universität Leipzig verleiht auf der Grundlage eines ordnungsgemäßen Promotionsverfahrens folgende Doktorgrade:

Doctor rerum politicarum (Dr. rer. pol.) Doktor-Ingenieur (Dr.-Ing.)

- (2) Die Fakultät hat das Recht zur Verleihung der Ehrendoktorwürde gemäß § 21 (Doctor honoris causa). Zur Bezeichnung des Doktorgrades tritt der Zusatz 'h. c.'.
- (3) Die Fakultät kann den Doktorgrad auf Vorschlag des Erstgutachters und im Einvernehmen mit dem Doktoranden auf Fachgebieten, die an ihr vertreten oder ihr zugeordnet sind, verleihen. Fachgebiete entsprechen den an der Fakultät eingerichteten Studiengängen.
- (4) Der mehrfache Erwerb eines Doktorgrades gleicher Bezeichnung ist nicht möglich.

# § 2 Promotionsgremien

- (1) Der Fakultätsrat führt das Promotionsverfahren durch. Er beruft für jedes Verfahren eine Promotionskommission ein. Den Vorsitz der Promotionskommission führt ein vom Fakultätsrat bestellter Hochschullehrer der Fakultät. Der Dekan ist Mitglied der Promotionskommission; er kann einen Vertreter entsenden.
- (2) Der Erstgutachter schlägt dem Fakultätsrat die Mitglieder der Promotionskommission und den Vorsitzenden vor. Die Promotionskommission besteht aus 5 Mitgliedern, zu denen der Erstgutachter gehört. Zu Mitgliedern der Promotionskommis-

\_

Für den gesamten folgenden Text schließen grammatisch maskuline Formen zur Bezeichnung von Personen solche weiblichen und männlichen Geschlechts gleichermaßen ein.

sion sind in der Regel Hochschullehrer, die hauptberuflich tätige Hochschullehrer im Sinne von § 48 SHG vom 04.08.1993 sind, zu bestellen. Die anderen Gutachter gemäß § 10 können der Promotionskommission angehören. Ein Mitglied kann ein habilitierter wissenschaftlicher Mitarbeiter sein. Ehemalige Hochschullehrer der Fakultät können als Mitglieder der Promotionskommission bestellt werden.

Im kooperativen Verfahren gemäß § 5 (2) muß gemäß § 36 (5) SHG vom 04.08.1993 ein Mitglied der Promotionskommission Hochschullehrer der betroffenen Fachhochschule sein.

- (3) Die abschließende Entscheidung in allen Promotionsangelegenheiten obliegt dem Fakultätsrat. Alle Beschlüsse im Promotionsverfahren sind Mehrheitsentscheidungen; sie bedürfen der Mehrheit der gültigen Stimmen des beschlußfähig zusam-mengetretenen Gremiums. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Beschlußfähigkeit des Gremiums ist gegeben, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der Mitglieder anwesend sind.
- (4) Die Beratungen des Fakultätsrates und der Promotionskommission zu Promotionsfragen sind nicht öffentlich. Die Anhörung des Kandidaten bleibt davon unberührt. Die Mitglieder der Gremien, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (5) Entscheidungen des Fakultätsrates und der Promotionskommission werden dem Bewerber oder Doktoranden schriftlich mitgeteilt.
- (6) Ablehnende Entscheidungen bzw. negative Bewerbungen sind gegenüber dem Bewerber zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 3 Grundlage der Promotion

- (1) Der Doktorgrad wird auf der Grundlage einer schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation), die öffentlich verteidigt werden muß, und des bestandenen Rigorosums verliehen.
- (2) Die Dissertation ist eine Einzelleistung.
- (3) Beim Erwerb eines zusätzlichen Doktorgrades werden Leistungen aus den vorherigen Verfahren nicht angerechnet.

## § 4 Annahme als Doktorand

- (1) Die Fakultät führt eine Doktorandenliste. Ein Antrag auf Annahme als Doktorand ist eine Äußerung der Absicht des Bewerbers, in der Regel innerhalb der nächsten sechs Jahre an der Fakultät die Promotion anzustreben. Ein solcher Antrag ist nicht zwingende Voraussetzung für die Promotion an der Fakultät. Er ist nicht identisch mit dem Antrag auf Durchführung des Promotionsverfahrens nach § 7.
- (2) Ein Antrag auf Aufnahme als Doktorand ist schriftlich an den Dekan der Fakultät zu richten. Mit dem Antrag sind einzureichen:
  - 1. das in Aussicht genommene Thema der Dissertation;
  - 2. die Bereitschaftserklärung eines Hochschullehrers der Fakultät zur Übernahme eines Gutachtens (Erstgutachter); bei Fachhochschulabsolventen ist gemäß § 5 (2) zu verfahren;
  - 3. der Nachweis bereits erfüllter Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 5;
  - 4. ein Lebenslauf einschließlich der Darstellung des Bildungsweges und des wissenschaftlichen Werdeganges;
- (3) Der Antrag wird durch das Dekanat formal geprüft und vom Dekan entschieden. Im Falle der Annahme wird der Bewerber in die Doktorandenliste aufgenommen und der Erstgutachter bestätigt. Die Annahme kann mit der Erteilung von Auflagen zur Absolvierung von ergänzenden Studien oder Prüfungen gemäß § 5 oder § 6 verbunden werden. Eine Stellungnahme des Dekans soll innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrages im Dekanat der Fakultät erfolgen. Über die Annahme und eventuelle Auflagen erhält der Bewerber eine schriftliche Mitteilung. Aus der Annahme ergeben sich keine weiteren Ansprüche gegenüber der Fakultät als die Feststellung über die Voraussetzungen gemäß § 4 (2) Nr. 3 und die Bedingungen nach § 4 (3) Satz 2. Eine Ablehnung ist zu begründen. Die Antragsunterlagen werden vom Dekanat der Fakultät verwaltet. Bei Eröffnung eines Promotionsverfahrens nach § 9 werden sie Bestandteil der Promotionsakte.
- (4) Für Studierende in einem Graduiertenstudiengang ersetzt der von der Graduier-tenkommission bestätigte Antrag auf Aufnahme eines Graduiertenstudiums den Antrag gemäß § 4 (1). Der Studierende wird ohne zusätzliches Verfahren in die Doktorandenliste aufgenommen.

## § 5 Zulassungsvoraussetzungen für ein Promotionsverfahren

(1) Zum Promotionsverfahren ist zuzulassen, wer

- a) einen Hochschulabschluß in einem universitären und der Fakultät zuzuordnenden Studiengang mit einer mindestens 8semestrigen Regelstudienzeit erworben hat oder
  - b) die Promotionsvorprüfung gemäß § 6 bestanden hat oder wem die Promotionsvorprüfung gemäß § 6 (3) erlassen wurde oder
  - c) gemäß § 5 (2) SächsGradG durch Entscheid der Graduiertenkommission zum Graduiertenstudium ohne Abschluß eines Universitätsstudienganges zugelassen wurde;
- 2. eine Dissertation gemäß § 8 einreicht, zu deren Begutachtung sich ein Hochschullehrer der Fakultät verbindlich bereiterklärt hat;
- 3. nicht zuvor ein gleichartiges Promotionsverfahren endgültig nicht bestanden hat oder nicht in einem ruhenden Verfahren steht;
- 4. unter Beachtung des § 1 einen ordnungsgemäßen Antrag auf Durchführung des Promotionsverfahrens mit allen erforderlichen Unterlagen gemäß § 7 einreicht und
- 5. ein an die Fakultät zu sendendes Führungszeugnis gemäß § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz beantragt hat.
- (2) Zum Promotionsverfahren an der Fakultät kann auch zugelassen werden, wer
  - einen dem Fachgebiet der Promotion zuzuordnenden Studiengang mit einer mindestens 8semestrigen Regelstudienzeit an einer Fachhochschule abgeschlossen hat:
  - 2. im Abschluß mindestens die Gesamtnote 2,0 (gut) erreicht hat;
  - 3. durch das Niveau seiner Diplomarbeit seine grundsätzliche Eignung zur wissenschaftlichen Arbeit erkennen läßt; (Die Eignung muß durch den Nachweis der Bewertung der Diplomarbeit mit mindestens 2,0 (gut) und durch ein Gutachten des Themenstellers der Diplomarbeit belegt werden. Im Zweifel kann die grundsätzliche Eignung des Kandidaten zur wissenschaftlichen Arbeit durch ein Gutachten eines Hochschullehrers der Fakultät festgestellt werden.)
  - 4. vom zuständigen Fachbereichsrat der Fachhochschule in einem Gutachten, das die besondere wissenschaftliche Qualifizierung des Absolventen ausführlich begründet, zur Zulassung zur Promotion empfohlen wird und
  - 5. eine Dissertation gemäß § 8 einreicht, für deren Begutachtung sich ein Hochschullehrer der Fakultät (Erstgutachter) verbindlich bereiterklärt hat.
  - 6. In einer Vereinbarung von zwei Professoren, die von dem zuständigen Fachbe-

reich der Fachhochschule und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät beauftragt werden, können zusätzliche Studienleistungen im Gesamtumfang von maximal drei Semestern festgelegt werden. Die zusätzlichen Studienleistungen können sich sowohl auf den Besuch ausgewählter Lehrveranstaltungen als auch auf den Erwerb von Leistungsnachweisen erstrecken. Als Leistungsnachweise dürfen höchstens gefordert werden:

- a) bis zu zwei Hauptseminar-Scheine (HS-Scheine), die jeweils mindestens mit der Note 2,0 (gut) erworben werden müssen, und
- b) bis zu zwei Sonstige Leistungsscheine (SL-Scheine), die jeweils mindestens mit der Note 2,0 (gut) erworben werden müssen.

Die Bedingungen, unter denen die HS- oder SL-Scheine erworben werden können, sind in den Prüfungs- und Studienordnungen derjenigen Studiengänge geregelt, zu denen die Lehrveranstaltungen gehören, in denen sich die HS- oder SL-Scheine erwerben lassen.

(3) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit ausländischer Examina und Studienabschlüsse entscheidet der Fakultätsrat unter Berücksichtigung von Äquivalenzabkommen. In Zweifelsfällen ist eine Stellungnahme des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst einzuholen. In Fällen, in denen deutschen oder ausländischen Bewerbern die Führung eines im Ausland erworbenen akademischen Grades in der Form eines deutschen zur Promotion berechtigenden Grades genehmigt wurde, ist dieser Grad als gleichwertig anzuerkennen.

# § 6 Promotionsvorprüfung

- (1) Verfügt ein Bewerber nicht über den Hochschulabschluß gemäß § 5 (1) 1. a), der dem Fachgebiet, in dem die Promotion erfolgen soll, zugeordnet werden kann, hat er sich in der Regel einer Promotionsvorprüfung zu unterziehen, die schriftlich beim zuständigen Dekan zu beantragen ist und über deren Inhalt und Umfang der Fakultätsrat beschließt. Ausnahmen sind nur gemäß § 6 (3) und § 5 (1) 1. c) zulässig.
- (2) Die nach § 5 (2) gegebenenfalls geforderten zusätzlichen Studienleistungen in einem kooperativen Promotionsverfahren werden als Promotionsvorprüfung anerkannt.
- (3) Eine Promotionsvorprüfung kann nach schriftlichem Antrag an den Dekan der Fakultät durch Beschluß des Fakultätsrates erlassen werden:
  - 1. im Fall des § 5 (2):
  - 2. bei Vorliegen eines fachlich naheliegenden Hochschulabschlusses;
  - 3. bei nachgewiesener fachwissenschaftlicher Tätigkeit über einen längeren Zeitraum in dem Fachgebiet, in dem die Dissertation eingereicht werden soll.
- (4) Die Promotionsvorprüfung umfaßt schriftliche oder mündliche Prüfungen aus einem

Studiengang, wie er zur Erlangung eines für das Promotionsgebiet nach Festlegung der Fakultät zugrundezulegenden Hochschulabschlusses üblich ist. Zu prüfen ist in drei Prüfungsfächern, die der Kandidat wählt. Früher erbrachte Teilleistungen können angerechnet werden. Prüfungsfächer sind in den Prüfungsordnungen folgender Studiengänge festgelegt:

Betriebswirtschaftslehre Volkswirtschaftslehre Wirtschaftsinformatik Wirtschaftsingenieurwesen Wirtschaftspädagogik Bauingenieurwesen

(5) Das Bestehen jeder Fachprüfung ist Voraussetzung für die Anerkennung der Promotionsvorprüfung insgesamt. Die Wiederholung nichtbestandener Fachprüfungen ist innerhalb desselben Promotionsvorprüfungsverfahrens ausgeschlossen. Das Promotionsvorprüfungsverfahren kann auf schriftlichen Antrag einmal wiederholt werden. Bei der Wiederholung werden bereits bestandene Fachprüfungen angerechnet.

# § 7 Antrag auf Durchführung des Promotionsverfahrens

- (1) Der schriftliche Antrag auf Durchführung eines Promotionsverfahrens ist mit Angabe des Doktorgrades Dr. rer. pol. oder Dr. Ing. an den Dekan der Fakultät zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
  - 1. vier gebundene Exemplare der Dissertation sowie 20 Exemplare der Thesen einschließlich der Gliederung der Dissertation. Werden im Verlaufe des Promotionsverfahrens mehr als drei Gutachter bestellt, ist die entsprechende Anzahl von Exemplaren der Dissertation nachzureichen.
  - 2. Tabellarischer Lebenslauf mit Darstellung des wissenschaftlichen Werdeganges sowie des Bildungsweges unter Angabe bestandener akademischer Examina und auch solcher, denen sich der Kandidat erfolglos unterzogen hat.
  - 3. Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen und Vorträge.
  - 4. Vorschlag für die Auswahl der Fächer des Rigorosums gemäß § 13 (1) sowie Vorschläge für die Prüfer und Gutachter, die jedoch keinen Anspruch auf Berücksichtigung begründen. Gegebenenfalls ist ein schriftlicher Antrag auf Anerkennung der benoteten Prüfungsleistungen in einem Graduiertenstudiengang nach § 3 Abs. 1 SächsGradG am Zentrum für Höhere Studien der Universität Leipzig (ZHS) zu stellen.
  - 5. Urkundliche Nachweise über die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 5 zur Zulassung zum Promotionsverfahren, insbesondere über den für das Fachgebiet der Promotion geltenden Hochschulabschluß sowie über weitere bzw.

andere akademische Prüfungen und gegebenenfalls über Zulassungsentscheide nach § 5 (3). Bei im Ausland erworbenen Abschlüssen sind neben den beglaubigten Kopien der Originalurkunden auch beglaubigte Kopien autorisierter Übersetzungen ins Deutsche einzureichen. Für im Ausland erworbene akademische Grade ist gegebenenfalls die zur Führung dieses Grades in Deutschland durch das zuständige Ministerium erteilte Genehmigung vorzulegen.

- 6. Nachweis über die Beherrschung (hinreichende Kenntnisse) der deutschen Sprache, sofern Deutsch nicht die Muttersprache des Kandidaten ist.
- 7. Erklärung gemäß (2).
- (2) Mit dem Antrag auf Durchführung des Promotionsverfahrens hat der Kandidat in einer schriftlichen Erklärung
  - zu versichern, daß die vorgelegte Dissertation ohne unzulässige Hilfe und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt wurde und daß die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken in der Arbeit als solche kenntlich gemacht worden sind;
  - 2. die Personen zu nennen, von denen er bei der Auswahl und Auswertung des Materials sowie bei der Herstellung des Manuskripts Unterstützungsleistungen erhalten hat:
  - 3. zu versichern, daß gegenüber den in Nummer 2 genannten weitere Personen bei der geistigen Herstellung der vorliegenden Arbeit nicht beteiligt waren, insbesondere auch nicht die Hilfe eines Promotionsberaters in Anspruch genommen wurde, und daß Dritte von dem Bewerber weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten haben, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen;
  - 4. zu versichern, daß die vorgelegte Dissertation weder im Inland noch im Ausland in gleicher oder in ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde zum Zwecke einer Promotion oder eines anderen Prüfungsverfahrens vorgelegt und insgesamt noch nicht veröffentlicht wurde;
  - 5. mitzuteilen, ob und gegebenenfalls wo, wann, mit welchem Thema und welchem Bescheid frühere erfolglose Promotionsversuche stattgefunden haben.
- (3) Als Einreichungsdatum und Beginn der Bearbeitung des Antrages gilt der Tag, an dem die geforderten Unterlagen vollständig im Dekanat der Fakultät vorliegen.
- (4) Ein Antrag kann zurückgezogen werden, solange das Promotionsverfahren nicht gemäß § 9 eröffnet ist; in diesem Falle gilt der Antrag als nicht gestellt.

## § 8 Dissertation

- (1) Mit der Dissertation ist die Fähigkeit des Kandidaten auszuweisen, selbständig wissenschaftliche Ergebnisse zu erzielen, die eine Entwicklung des Fachgebietes, seiner Theorien und Methoden darstellen.
- (2) Die Dissertation ist als monographische Einzelschrift einzureichen.
- (3) Die Dissertation ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Über die Zulässigkeit der Einreichung der in einer anderen als der deutschen Sprache abgefaßten Dissertation entscheidet auf rechtzeitig gestellten Antrag des Kandidaten der Fakultätsrat.

#### § 9 Eröffnung des Promotionsverfahrens

- (1) Der Fakultätsrat eröffnet das Promotionsverfahren, wenn der Dekan nach Prüfung des Antrages auf Durchführung des Promotionsverfahrens die Vollständigkeit und Gültigkeit der gemäß § 7 eingereichten Unterlagen und die Rechtmäßigkeit der Zulassung festgestellt hat.
- (2) Mit der Eröffnung des Verfahrens durch den Fakultätsrat werden die Gutachter für die Dissertation, die Fächer und Prüfer des Rigorosums, die Mitglieder der Promotionskommission einschließlich ihres Vorsitzenden festgelegt.
- (3) Der Fakultätsrat kann die Überarbeitung der Thesen, des Titels der Dissertation sowie die Präzisierung oder Vervollständigung eingereichter Unterlagen fordern, wenn diese den Richtlinien der Fakultät nicht oder nur unzureichend genügen. Zwecks Erfüllung der geforderten Überarbeitung, Präzisierung oder Vervollständigung kann die Eröffnung des Promotionsverfahrens vom Fakultätsrat mit Auflagen zur Nachbesserung aller Unterlagen verbunden oder der Beschluß über die Eröffnung des Verfahrens um eine Frist bis zur Vorlage der nachgebesserten Thesen oder sonstigen Unterlagen verschoben werden.

  Die Erfüllung der Auflagen ist von dem Fakultätsrat zu prüfen.
- (4) Die Eröffnung soll in einer Frist von zwei Monaten nach Antragseinreichung, vorbehaltlich einer Fristverlängerung gemäß § 9 (3), erfolgen.
- (5) Die Entscheidungen über die Eröffnung oder Nichteröffnung des Verfahrens, die Auswahl der Gutachter, die Fächer und Prüfer des Rigorosums und über den Vorsitzenden und die Mitglieder der Promotionskommission sowie über gegebenenfalls im Nachbesserungsverfahren nachzureichende Unterlagen sind dem Bewerber innerhalb von 14 Tagen nach Beschlußfassung durch den Dekan schriftlich mitzuteilen und allen Hochschullehrern der Fakultät bekanntzugeben.

(6) Wird ein Promotionsverfahren nicht eröffnet, verbleiben der Antrag des Kandidaten sowie je ein Exemplar der Dissertation und der Thesen im Dekanat. Alle weiteren eingereichten Unterlagen werden dem Bewerber zurückgegeben.

#### § 10 Gutachter

- (1) Eine Dissertation ist von drei Gutachtern zu beurteilen, die mehrheitlich Hochschullehrer sein müssen und von denen einer nicht der Universität Leipzig angehören darf. Der Erstgutachter muß der Fakultät angehören.
- (2) In kooperativen Promotionsverfahren gemäß § 5 (2) muß mindestens ein Hochschullehrer der betroffenen Fachhochschule als Gutachter bestellt werden.
- (3) Als Gutachter können bestellt werden:
  - hauptberufliche Professoren und Dozenten in- und ausländischer Universitäten und Hochschulen sowie hauptberufliche Professoren deutscher Fachhochschulen;
  - habilitierte Wissenschaftler;
  - auf dem Fachgebiet der Promotion hochqualifizierte promovierte Vertreter der Praxis.

## § 11 Gutachten

- (1) Die Gutachten werden vom Dekan eingeholt.
- (2) Die Gutachten gehen dem Dekan in schriftlicher Form zu. Sie sind vertraulich zu behandeln. Sie dienen der Entscheidungsfindung der Promotionskommission. Die Gutachter empfehlen die Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Die Dissertation ist gemäß § 15 (1) zu bewerten.
- (3) Den gutachterlichen Aussagen ist eine prinzipielle Bindungswirkung für die Bewertungsentscheidung der Promotionsgremien einzuräumen.
- (4) In Fällen gemäß § 12 (3) können weitere Gutachter bestellt werden.
- (5) Die schriftlichen Empfehlungen der Gutachter dürfen mit der Erfüllung von Auflagen verbunden werden.
- (6) Gutachten sollen innerhalb von drei Monaten nach Erteilen des Auftrages erstattet sein. Diese Orientierung wird den Gutachtern vom Dekan mitgeteilt.

## § 12 Annahme der Dissertation

- (1) Im Zeitraum zwischen der Eröffnung des Verfahrens und der Verteidigung der Dissertation besteht die Möglichkeit, im Dekanat oder an einem anderen benannten Ort in die Dissertation und die Thesen Einsicht zu nehmen. Nach Eingang der angeforderten Gutachten haben die Mitglieder des Fakultätsrates und die Hochschullehrer der Fakultät das Recht, die Gutachten einschließlich der Notenvorschläge innerhalb der Auslegefrist von zwei Wochen einzusehen und eine schriftliche Stellungnahme abzugeben. Sie sind unverzüglich vom Dekan über den Beginn der Auslegepflicht zu informieren.
- (2) Nach Ablauf der Auslegefrist entscheidet die Promotionskommission unter Berücksichtigung von schriftlichen Stellungnahmen, die sich aus § 12 (1) ergeben, über die Annahme der Dissertation, wenn sie von allen Gutachtern empfohlen wird. Liegen keine schriftlichen Stellungnahmen vor, wird die Dissertation angenommen.
- (3) Wird in mindestens einem Gutachten die Nichtannahme empfohlen oder äußern Hochschullehrer der Fakultät schriftlich begründete Bedenken gegenüber einer Annahme der eingereichten Dissertation, entscheidet der Fakultätsrat nach Vortrag der Promotionskommission über die Annahme oder Nichtannahme oder über die Einholung weiterer Gutachten. Vor der Entscheidung ist auch den Gutachtern und denen, die Bedenken geltend gemacht haben, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
  - Bei Einholung weiterer Gutachten ist im Sinne der §§ 9 11 zu verfahren. Der Kandidat ist hiervon schriftlich zu unterrichten.
- (4) Auflagen zur Beseitigung von M\u00e4ngeln gem\u00e4\u00d8 \u00e5 11 (5) nach Annahme der Dissertation k\u00f6nnen nach Ma\u00dfgabe der Gutachten durch die Promotionskommission beschlossen werden. Die Promotionskommission legt aufgrund der Gutachten schriftlich fest, welche Auflagen f\u00fcr die Ver\u00f6ffentlichung der Dissertation zu erf\u00fcllen sind.
- (5) Wenn Auflagen bei der Annahme der Dissertation gemäß § 12 (4) beschlossen worden sind, ist die fristgerechte Erfüllung der Auflagen durch den Vorsitzenden der Promotionskommission festzustellen. Bei Nichterfüllung oder nicht fristgerechter Erfüllung der Auflagen gemäß § 12 (4) wird das Promotionsverfahren ohne Erfolg beendet, wenn keine Verlängerung der Frist gewährt wird.
- (6) Der Beschluß über die Annahme der Dissertation ist Voraussetzung für die Zulassung zum Rigorosum und zur Verteidigung.
- (7) Die Entscheidung über die Annahme oder Nichtannahme der Dissertation ist dem Kandidaten innerhalb einer Woche vom Vorsitzenden der Promotionskommission

- schriftlich mitzuteilen. Die Entscheidung über die Nichtannahme ist zu begründen. Bei Annahme sind dem Kandidaten gleichzeitig die Gutachten zur Verfügung zu stellen, und er ist über die Zulassung zum Rigorosum zu informieren.
- (8) Eine an der Fakultät nichtangenommene Dissertation kann in der Regel frühestens nach sechs Monaten, spätestens aber einem Jahr nach dem Beschluß über die Nichtannahme in überarbeiteter Fassung unter Beachtung aller nach dieser Ordnung erforderlichen Formalia erneut eingereicht werden. Über Ausnahmen befindet der Fakultätsrat. Eine bereits im ersten Abschnitt des Verfahrens erfolgreich abgelegte Promotionsvorprüfung wird anerkannt. Der Fakultätsrat kann dieselbe Promotionskommission bestellen wie im ersten Ab-
- (9) Ist nach der Frist nach Absatz 8 die Wiedereinreichung nicht erfolgt, gilt das Verfahren als endgültig beendet, sofern nicht im Ausnahmefall besonders triftige Hinderungsgründe nachgewiesen werden, über deren Anerkennung der Fakultätsrat entscheidet.

schnitt des Verfahrens.

#### § 13 Rigorosum

- (1) Die mündlichen Prüfungen (Rigorosum) sollen zeigen, daß der Bewerber eine über die Hochschulabschlußprüfung hinausgehende wissenschaftliche Bildung auf dem Gebiet besitzt, auf dem er den Doktorgrad erwerben will. Das Rigorosum umfaßt zwei mündliche Teilprüfungen, die in der Regel in deutscher Sprache als getrennte Einzelprüfungen abgelegt werden. Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Jede Teilprüfung ist vor einem Prüfer abzulegen, der Hochschullehrer mit Prüfungsberechtigung für das betreffende Prüfungsfach ist. Die Teilprüfungen werden von verschiedenen Prüfern abgenommen. Die Prüfung wird in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers durchgeführt. Jede mündliche Teilprüfung dauert ca. 30 Minuten. Weitere Festlegungen zu den möglichen Prüfungsfächern und der Durchführung der einzelnen Prüfungen enthält Anlage 2.
- (2) Die Prüfungsleistungen in einem Graduiertenstudiengang nach § 3 Abs. 1 Sächs-GradG an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Leipzig können auf Antrag bei Gleichwertigkeit auf das Rigorosum angerechnet werden.
- (3) Die mündlichen Teilprüfungen sollen spätestens drei Monate nach der Annahme der Dissertation und vor der Verteidigung abgelegt werden. Auf Antrag des Kandidaten kann die Promotionskommission eine die Umstände berücksichtigende andere Frist festlegen. Bei einer vom Kandidaten zu vertretenden Fristverletzung wird das Promotionsverfahren ohne Erfolg beendet.
- (4) Jede Teilprüfung wird mit einer Note gemäß § 15 (1) bewertet. Die Promotionskommission bildet aus den Teilnoten eine Gesamtnote für das Rigorosum.
- (5) Nur eine nichtbestandene Teilprüfung kann auf schriftlichen Antrag des Kandidaten innerhalb eines halben Jahres, jedoch frühestens nach drei Monaten, nur einmal wie-

derholt werden. Die Wiederholung ist beim Vorsitzenden der Promotionskommission innerhalb von vier Wochen nach der nichtbestandenen Prüfung zu beantragen; erfolgt dies nicht, gilt die Prüfung als endgültig nichtbestanden, und der Fakultätsrat beschließt die Einstellung des Promotionsverfahrens. Wird die wiederholte Teilprüfung bestanden, ist sie mit der Note rite zu bewerten.

- (6) Das Rigorosum ist genau dann bestanden, wenn jede Teilprüfung mindestens mit der Note rite beurteilt wurde.
- (7) Das Bestehen des Rigorosums ist eine Zulassungsvoraussetzung für die Verteidigung.

#### § 14 Verteidigung

- (1) Der Kandidat hat die mit der Dissertation erzielten Ergebnisse in einem Vortrag, der die Dauer von 45 Minuten nicht überschreiten sollte, öffentlich darzustellen und Fragen aus dem Auditorium zu beantworten. Die Diskussion erstreckt sich auf die Dissertation und auf Fragestellungen, die damit im Zusammenhang stehen. Sie sollte 60 Minuten nicht überschreiten.
- (2) Der Termin der Verteidigung ist nach Annahme der Dissertation und erfolgreich abgelegtem Rigorosum vom Vorsitzenden der Promotionskommission mit den Mitgliedern der Promotionskommission abzustimmen und dem Dekan zu übermitteln. Der Termin ist dem Kandidaten mindestens zwei Wochen vor der Verteidigung mitzuteilen.
- (3) Die Verteidigung ist vom Vorsitzenden der Promotionskommission zwei Wochen vor dem Termin fakultätsöffentlich anzukündigen. Außerdem können nach Maßgabe des Fakultätsrates weitere externe Fachvertreter eingeladen werden.
- (4) Die Verteidigung kann zum festgesetzten Termin stattfinden, wenn
  - der Kandidat keine zeitweilige Beeinträchtigung seiner geistigen oder körperlichen Verfassung geltend macht und
  - die Mehrheit der Mitglieder der Promotionskommission anwesend ist.
- (5) Zu Beginn der Verteidigung wird aus jedem Gutachten mit Zustimmung des Kandidaten öffentlich bekanntgegeben, ob die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation empfohlen wird. Darüber hinaus kann aus den Gutachten vorgetragen werden.

- (6) Der Vorsitzende der Promotionskommission oder ein von ihm beauftragtes Mitglied der Promotionskommission leitet die Verteidigung. Es ist zu beachten, daß
  - die personelle Zusammensetzung der Promotionskommission bekanntgegeben wird:
  - der Kandidat vorgestellt wird und
  - Fragen zurückgewiesen werden, die nicht § 14 (1) entsprechen.
- (7) In nichtöffentlicher Beratung entscheidet die Promotionskommission unmittelbar nach der Verteidigung über das Ergebnis der Verteidigung und die Bewertung gemäß § 15. Die Verteidigung ist genau dann bestanden, wenn sie mindestens mit der Note rite beurteilt wurde. An diesen Entscheidungen können die anwesenden Gutachter auch beratend mitwirken, sofern sie nicht gemäß § 2 (2) Mitglied der Promotionskommission sind.
  - Weiterhin stellt die Promotionskommission die Gesamtbewertung im Promotionsverfahren gemäß § 15 (2) fest, vorbehaltlich der Erfüllung beschlossener Auflagen. Beide Entscheidungen werden anschließend mit Zustimmung des Kandidaten öffentlich mündlich bekanntgegeben.
- (8) Eine nichtbestandene Verteidigung kann auf Antrag des Kandidaten innerhalb eines Jahres wiederholt werden. Wird die Verteidigung wiederholt und bestanden, so ist sie in jedem Fall mit der Note rite zu bewerten.
- (9) Eine Verteidigung ist endgültig nicht bestanden und das Promotionsverfahren ohne Erfolg beendet, wenn
  - der Antrag auf Wiederholung nicht innerhalb von vier Wochen nach nichtbestandener Verteidigung schriftlich beim Dekan eingegangen ist,
  - die Wiederholung der Verteidigung durch Verschulden des Kandidaten nicht fristgerecht erfolgt oder
  - die wiederholte Verteidigung nicht bestanden wird.

#### § 15 Bewertung

(1) Im Promotionsverfahren sind nach dieser Ordnung erbrachte Leistungen in der Regel mit folgenden Noten zu bewerten:

summa cum laude - (0,0 - 1,0) magna cum laude - (über 1,0 - 2,0) cum laude - (über 2,0 - 3,0) rite - (über 3,0 - 4,0) non sufficit - (über 4,0)

- (2) Die Gesamtnote setzt sich aus
  - den drei Einzelnoten für die Begutachtung der Dissertation;
  - der Note für das Rigorosum gemäß § 13 (3) oder der Note für die Prüfungsleistungen in einem Graduiertenstudiengang gemäß § 13 Abs. (2) und
  - der Note für die Verteidigung

zusammen und führt zu folgenden Gesamtprädikaten:

summa cum laude - (0,0 - 1,0) magna cum laude - (über 1,0 - 2,0) cum laude - (über 2,0 - 3,0) rite - (über 3,0 - 4,0)

- (3) Die Beschlußfassung über das Gesamtprädikat obliegt der Promotionskommission.
- (4) Ein Promotionsverfahren ist genau dann erfolgreich beendet, wenn für die erbrachten Prüfungsleistungen mindestens die Gesamtnote rite erteilt wurde.
- (5) Wird ein Promotionsverfahren mit einer wiedereingereichten Dissertation gemäß § 12 (8) erfolgreich beendet, ist die Gesamtnote rite zu erteilen.

#### § 16 Verleihung

- (1) Die Verleihung des Doktorgrades im Anschluß an ein erfolgreich beendetes Promotionsverfahren erfolgt auf Beschluß des Fakultätsrates; dieser Beschluß soll im Zeitraum von zwei Monaten nach dem Termin der Verteidigung gefaßt werden. Der Verleihungsbeschluß ist dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen.
- (2) Eine Aussetzung der Verleihung des Doktorgrades zur Erfüllung von Auflagen nach § 12 (4) ist zulässig. Die Aussetzung der Verleihung des Doktorgrades ist unverzüglich zu beenden, sobald alle Gutachter, die in ihren Gutachten Auflagen festgelegt haben, die Erfüllung ihrer Auflagen gegenüber der Promotionskommission bestätigt haben.

- (3) Die Übergabe der Promotionsurkunde erfolgt, wenn die Vorgaben gemäß § 17 zur Abgabe der Pflichtexemplare in der Universitätsbibliothek nachweislich erfüllt sind. Die Promotionsurkunde wird nach den Festlegungen der Fakultät ausgefertigt; sie beurkundet die vollzogene Verleihung. Ein Muster der Urkunde enthält Anlage 3.
- (4) Mit der Übergabe der Promotionsurkunde beginnt das Recht zur Führung des Doktortitels.

## § 17 Pflichtexemplare, Veröffentlichung

- (1) Die angenommene Dissertation, auf deren Grundlage eine Fakultät einen Doktorgrad erteilt, ist in angemessener Weise und unter Berücksichtigung der Auflagen gemäß § 12 (4) durch Vervielfältigung und unentgeltliche Übergabe der in Absatz 3 festgelegten Anzahl von Exemplaren an die Universitätsbibliothek zu veröffentlichen. Die zu veröffentlichende Fassung ist vom Vorsitzenden der Promotionskommission auf Vorschlag des Erstgutachters zu genehmigen.
- (2) Bestandteil der Dissertation und damit der Pflichtexemplare sind alle mit der Schrift zum Promotionsverfahren eingereichten Materialien (z. B. Bilder, Karten, Disketten usw.).
- (3) Nach Wahl des Promovierten können Pflichtexemplare sein:
  - a) 80 Exemplare, wenn die Verbreitung durch Buch- oder Photodruck erfolgt;
  - b) 6 Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt;
  - c) 6 Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt, eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird und die Zuordnung als Dissertation an der Fakultät ersichtlich ist. Die Form des Hinweises, daß die Dissertation an der Fakultät erfolgreich abgelegt wurde, bleibt dem Promovierten überlassen.
- (4) Die Pflichtexemplare sind innerhalb von 12 Monaten nach Bekanntgabe des Verleihungsbeschlusses an die Universitätsbibliothek zu übergeben. Die Ablieferungsfrist kann auf begründeten Antrag hin angemessen verlängert werden. Die Abgabebescheinigung der Universitätsbibliothek ist unverzüglich dem Vorsitzenden der Promotionskommission zuzustellen.
- (5) Werden die Pflichtexemplare nicht fristgerecht abgegeben, erlischt das Promotionsverfahren ohne Vollzug der Promotion.

- (1) Promotionsleistungen können für ungültig erklärt und die Promotion kann nicht vollzogen oder der Doktorgrad entzogen werden, wenn bekannt wird, daß
  - wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion nicht erfüllt waren und der Kandidat die Zulassung zu Unrecht erwirkt hat;
  - Promotionsleistungen unter Täuschung, insbesondere unter Annahme von Hilfeleistungen durch Promotionsberater, erbracht wurden oder
  - wenn Tatsachen bekannt werden, die die Verleihung ausschließen bzw. ausgeschlossen hätten.
- (2) Maßgeblich für ein Verfahren zum Nichtvollzug der Promotion oder zum Entzug des Doktorgrades sind in jedem Falle die geltenden hochschulrechtlichen Bestimmungen.
- (3) Die Beweisführung in Verfahren gemäß § 18 (2) muß rechtlichen Prüfungen standhalten. Vor der Beschlußfassung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Über die Ungültigkeit von Promotionsleistungen, den Nichtvollzug der Promotion und den Entzug des Doktorgrades entscheidet der Fakultätsrat.
- (5) Wird die Promotion aus einem der in § 18 (1) genannten Gründe oder aufgrund von § 18 (2) nicht vollzogen oder der Doktorgrad entzogen, so ist das Promotionsverfahren ohne Erfolg beendet.

#### § 19 Widerspruchsrecht

- (1) Der Bewerber hat ein Widerspruchsrecht gemäß SächsVwVfG § 19 gegen einzelne Ablehnungsbescheide.
- (2) In jedem einzelnen Ablehnungsfall muß eine Rechtsbehelfsbelehrung erfolgen, in der die Widerspruchsbehörde, deren Sitz und die Frist von einem Jahr genannt wird.

## § 20 Promotionsakte

- (1) Die zusammengefaßten Promotionsunterlagen bilden die Promotionsakte. Sie wird während des Verfahrens von der Promotionskommission geführt.
- (2) Über alle Beratungen und Entscheidungen in einem Promotionsverfahren ist durch die Promotionskommission ein Protokoll zu fertigen, das nach Unterzeichnung durch deren Vorsitzenden der Promotionsakte beizufügen ist.

- (3) Nach Beendigung des Promotionsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die Promotionsakte gewährt.
- (4) Der Antrag ist binnen eines Monats nach der Verleihung des Doktorgrades bzw. nach dem Beschluß über die Beendigung des Verfahrens an den Vorsitzenden der Promotionskommission zu stellen.

## § 21 Ehrenpromotion

- (1) Die Fakultät hat im Benehmen mit dem Senat das Recht zur Verleihung der Ehrendoktorwürde für besondere Verdienste um die von ihr vertretenen Wissenschaftsgebiete.
- (2) Ein Antrag auf Verleihung der Ehrendoktorwürde muß von mindestens drei Professoren der Fakultät eingebracht und schriftlich begründet werden. Der Fakultätsrat beschließt in geheimer Abstimmung mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen über die Verleihung. Dabei können alle Hochschullehrer der Fakultät gemäß § 102 (3) SHG vom 04.08.1993 mitwirken. Der Beschluß bedarf der Bestätigung durch den Senat.
- (3) Die Verleihung der Ehrendoktorwürde ist durch Aushändigung einer vom Rektor und vom Dekan unterzeichneten Urkunde in einer dem Anlaß entsprechenden würdigen Form zu vollziehen. In der Urkunde sind der Grund der Verleihung und die Verdienste in Kurzform zu nennen. Die Verleihung vollzieht der Rektor; er kann dies dem Dekan der Fakultät übertragen.
- (4) Der Grad 'Doctor honoris causa' kann nach einem Absatz 2 analogen Entscheidungsverfahren entzogen werden, wenn der Inhaber des Grades wegen eines Verbrechens rechtskräftig verurteilt wurde.

#### § 22 Doktorjubiläum

Die Fakultät kann die 50. Wiederkehr der Verleihung des Doktorgrades würdigen, wenn dies mit Rücksicht auf die besonderen wissenschaftlichen Verdienste oder die besonders enge Verknüpfung des zu Ehrenden mit der Fakultät oder der Universität Leipzig als Ganzes angebracht erscheint. Die Wahl des Anlasses und die Form der Ehrung obliegen der Fakultät. Die Entscheidung hierüber trifft der Fakultätsrat mit einfacher Mehrheit der Stimmen seiner stimmberechtigten Mitglieder. Der Jubilar wird mit einer Ehrenurkunde gewürdigt.

§ 23 Übergangsregelungen Promotionsverfahren, die vor Inkraftreten dieser Promotionsordnung eröffnet wurden, können nach den bisher geltenden Vorschriften abgeschlossen werden. Auf Antrag des Doktoranden kann das Promotionsverfahren unter Anwendung aller Bestimmungen dieser Promotionsordnung fortgesetzt werden.

## § 24 Inkrafttreten

- (1) Die Promotionsordnung wurde mit Erlaß vom 04.07.1997 vom Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig in Kraft.
- (2) Gleichzeitig verlieren alle von der Fakultät zuvor erlassenen Bestimmungen zur Durchführung von Promotionsverfahren ihre Gültigkeit, sofern nicht bereits eröffnete Promotionsverfahren gemäß § 23 Satz 1 nach den bisher geltenden Vorschriften abgeschlossen werden.
- (3) Alle Promotionsverfahren, die vom Tage des Inkrafttretens dieser Ordnung an beantragt werden, unterliegen ausnahmslos den vorstehenden Bestimmungen.

Leipzig, den 25. September 1997

Prof.Dr. Adolf Wagner Dekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät

## Anlage 1/1

Tiltelseite für die einzureichende Arbeit				
(Titel)				
Der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät				
der Universität Leipzig				
eingereichte				
DISSERTATION				
zur Erlangung des akademischen Grades				
(akademischer Grad)				
(Kurzform)				
vorgelegt				
von(akademischer Grad Vorname Name)				
geboren am in in				
Leipzig, den (Einreichungsdatum)				

## Anlage 1/2

Titelseite für die einzureichenden Pflichtexemplare					
(Titel)					
Von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät					
der Universität Leipzig					
genehmigte					
DISSERTATION					
zur Erlangung des akademischen Grades					
(akademischer Grad)					
/Kurzform)					
(Kurzform)					
vorgelegt					
von(akademischer Grad Vorname Name)					
geboren am in in					
Gutachter:					

Tag der	Verleihung	

#### Anlage 2

### **Durchführung des Rigorosums**

#### a) Prüfungsfächer

Wählbare Prüfungsfächer im Rigorosum sind die in den Prüfungsordnungen für die Studiengänge der Fakultät festgelegten Prüfungsfächer.

Studiengänge sind:

Betriebswirtschaftslehre Volkswirtschaftslehre Wirtschaftsinformatik Wirtschaftsingenieurwesen Wirtschaftspädagogik Bauingenieurwesen

#### b) Vorschlag der Prüfungsfächer

Gemäß § 7 (1) 4 schlägt der Kandidat die Prüfungsfächer vor.

Beim angestrebten Doktorgrad Dr. rer. pol. ist immer ein Prüfungsfach "Allgemeine Betriebswirtschaftslehre" oder "Allgemeine Volkswirtschaftslehre" zu wählen.

Beim angestrebten Doktorgrad Dr.-Ing. werden beide Prüfungsfächer aus den Prüfungsordnungen der Studiengänge Bauingenieurwesen bzw. Wirtschaftsingenieurwesen vorgeschlagen.

#### c) Festlegung der Prüfungsfächer

Gemäß § 9 (2) werden nach Möglichkeit die vom Kandidaten beantragten Prüfungsfächer [§ 7 (1) 4] mit Eröffnung des Verfahrens vom Fakultätsrat festgelegt. Das schließt die Berufung und Benachrichtigung der Prüfer ein.

## Anlage 3

#### Muster der Urkunde

Universität Leipzig

(Traditionssiegel)

(Traditionssiegel)					
Unter dem Rektorat des Professors/der Professorin					
für(Name) und dem Dekanat des Professors/der Professorin					
für(Name)					
verleiht die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät					
Herrn/Frau					
geboren am in					
den akademischen Grad					
(Dr)					
für das Fachgebiet,					
nachdem in einem ordentlichen Promotionsverfahren aufgrund der Dissertation über das Thema					
seine/ihre wissenschaftliche Befähigung nachgewiesen wurde.					
Für die Gesamtleistung wird das Prädikat					

	- 39/25 -	
	erteilt.	
Leipzig, den		(Prägesiegel)
Der Rektor		Der Dekan